

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Madagaskar

(Republik Madagaskar)

Stand: Mai 2016

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** oder Auszug aus dem Heiratsregister, ausgestellt vom Standesamt
2. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk bei Ehescheidung durch das Gericht und **Auszug aus dem Heirats-/ Zivilregister**, („Copie d`acte de l`etat civil“) ausgestellt vom Standesamt mit Vermerk über die Eheschließung und Registrierung der Scheidung (als Nachweis der Rechtskraft und Registrierung der Scheidung im Heirats-/Zivilregister)

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Madagaskar bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.
Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Urkunden aus Madagaskar bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.